

bindlichen — Überbauungsstudie seinen Niederschlag gefunden hat, genügt jedoch nicht zur Annahme, dass es sich um «für öffentliche Anlagen erforderliches Gebiet» im Sinne des § 8 b BG handelt. Hierunter können — zumal bei der Teilrevision auf weitgehende und umstrittene Neuerungen bewusst verzichtet wurde — vernünftigerweise nur Grundstücke verstanden werden, für welche die Notwendigkeit der Verwendung als öffentliche Anlage aktuell, jetzt schon ersichtlich ist, nicht aber solche, die dafür unter Umständen in Zukunft erforderlich werden könnten. Die Sicherstellung einer Landreserve für allfällige künftige Bedürfnisse nach öffentlichen Anlagen mag wünschbar sein; doch ist eine einzig zu diesem Zwecke angeordnete Eigentumsbeschränkung durch das geltende zürcherische Baugesetz nicht gedeckt.

6. — Sie kann auch nicht darauf gestützt werden, dass § 8 b BG als Gegenstand des Gesamtplanes u.a. die Ausscheidung der landwirtschaftlich benützten Gebiete nennt. Dieser Teil der Bestimmung dient der Erhaltung der für die Landwirtschaft erforderlichen Bodenfläche und hat weder mit städtebaulicher Gliederung noch mit der Schaffung einer Reserve für künftige Bedürfnisse zu tun; er darf nicht als Vorwand für andere Zwecke, deren Verwirklichung den Boden der landwirtschaftlichen Nutzung entzöge, angerufen werden. Wohl wird auch die Landwirtschaftszone praktisch von der Überbauung freigehalten, weil darin nur Bauten für landwirtschaftliche Zwecke erstellt werden dürfen; das ist aber nur eine Nebenwirkung, die für sich allein die Erklärung als Landwirtschaftszone nicht zu rechtfertigen vermöchte. Die gesetzliche Grundlage der Landwirtschaftszone kann deshalb nicht für die zur Grünzone gehörenden Freigeiete, deren eigentlicher Zweck in der Freihaltung liegt, herangezogen werden, auch wenn sie praktisch nur noch landwirtschaftlich genutzt werden können. Wenn der zürcherische Gesetzgeber auch für jenen Zweck das Grundeigentum hätte beschränken wollen, hätte er das sagen müssen, was nicht geschehen ist.

7. — Was die Zuteilung der streitigen Grundstücke anlangt, gehen somit der Gesamtplan Nr. 1 und der auf ihm beruhende Zonenplan der BO über das hinaus, was der Regierungsrat gemäss § 8 b BG anordnen und die Gemeinde gestützt darauf für die Grundeigentümer verbindlich erklären kann. Da eine anderweitige gesetzliche Grundlage jedenfalls für diese Grundstücke nicht in Betracht fällt, ergibt sich, dass die aus ihrem Einbezug in die Grünzone folgende Eigentumsbeschränkung gegen die Eigentumsgarantie verstösst. Der Regierungsrat wird dies bei einer allfälligen Genehmigung der BO und des zugehörigen Zonenplans zu berücksichtigen haben.

8. — Ist daher der angefochtene Entscheid wegen Fehlers einer gesetzlichen Grundlage aufzuheben, so kann dahingestellt bleiben, was von den Ausführungen der Beschwerdeführer über das öffentliche Interesse und die materielle Enteignung zu halten ist.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird gutgeheissen und der angefochtene Entscheid aufgehoben.

V. VERFAHREN

PROCÉDURE

36. Urteil vom 11. Oktober 1951 i. S. Möschler gegen Minder und Obergericht des Kantons Solothurn.

Art. 87 OG. Staatsrechtliche Beschwerden wegen Art. 4 BV. Zwischenentscheide über nach kantonalem Zivilprozessrecht zu entscheidende Verfahrensfragen haben für den Betroffenen im allgemeinen nur dann einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil zur Folge, wenn das Urteil in der Sache selbst später Gegenstand einer Berufung an das Bundesgericht bilden kann.

Art. 87 OJ. Recours de droit public pour violation de l'art. 4 Cst.
Des décisions incidentes sur des points de procédure relevant du droit cantonal ne causent en général à l'intéressé un préjudice irréparable que si le jugement au fond lui-même peut être plus tard l'objet d'un recours en réforme au Tribunal fédéral.

Art. 87 OG. Ricorso di diritto pubblico per violazione dell'art. 4 CF.
Decisioni incidentali su punti di procedura disciplinati dal diritto cantonale causano, in generale, un pregiudizio irreparabile per l'interessato soltanto se la decisione finale può essere impugnata più tardi mediante un ricorso per riforma al Tribunale federale.

1. — Roland Möscher wird vor Amtsgericht Olten-Gösgen auf Bezahlung von Fr. 3 956.50 Schadenersatz belangt. Am 31. Mai 1951 kam er um Erstreckung der Frist zur schriftlichen Klagbeantwortung ein, wurde aber vom Instruktionsrichter abgewiesen. Das Obergericht des Kantons Solothurn verwarf eine hiegegen erhobene Beschwerde am 13. Juni 1951 und lehnte am 31. August 1951 das Eintreten auf ein Wiedererwägungsgesuch ab. Gegen diesen Entscheid hat Möscher rechtzeitig staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung von Art. 4 BV erhoben.

2. — Die Verfügung des Instruktionsrichters, durch welche die vom Beschwerdeführer nachgesuchte Fristverlängerung verweigert wurde, und die im Anschluss hieran ergangenen Rechtsmittelentscheide des Obergerichts sind Zwischenentscheide in einem hängigen Zivilprozessverfahren und haben nach kantonalem Recht zu entscheidende Verfahrensfragen zum Gegenstand. Solche Zwischenentscheide können grundsätzlich erst im Anschluss an das Endurteil in der Sache selbst, zusammen mit diesem, durch staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung von Art. 4 BV angefochten werden. Eine Ausnahme gilt für den Fall, dass der Zwischenentscheid für den Betroffenen einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil zur Folge hat, d. h. einen Nachteil, der auch durch ein für den Betroffenen günstiges Endurteil nicht mehr oder nicht mehr vollständig behoben werden kann (Art. 87 OG; BGE 68 I 168, 71 I 386). Ein solcher Nachteil liegt, wie stets angenommen wurde, jedenfalls nicht in der Verlängerung des Verfahrens (BGE 63 I 76, 64 I 98, 68 I 168). Entscheide über nach kantonalem

Recht zu entscheidende Verfahrensfragen (prozessleitende Verfügungen, Beweisdekrete usw.) haben für den Betroffenen im allgemeinen nur dann einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil zur Folge, wenn die Streitsache durch Berufung an das Bundesgericht weitergezogen werden kann, da der Betroffene diese Fragen in einem allfälligen Berufungsverfahren nicht aufwerfen kann und somit dann, wenn er zwar im kantonalen Verfahren obsiegt, vor Bundesgericht aber aus Gründen des materiellen Rechts unterliegt, der Befugnis verlustig gehen würde, mit staatsrechtlicher Beschwerde geltend zu machen, dass die Auslegung des kantonalen Prozessrechts durch den kantonalen Richter Art. 4 BV verletze (BGE 28 I 39; BIRCHMEIER, Handbuch des OG S. 355/56). Die Zivilrechtsstreitigkeit zwischen den vorliegenden Parteien ist, da der Streitwert weniger als Fr. 4 000.— beträgt, nicht berufungsfähig (Art. 46 OG). Der Beschwerdeführer erleidet somit dadurch, dass er gegen die die Nichtverlängerung der Antwortfrist schützenden Entscheide des Obergerichts erst im Anschluss an das Endurteil in der Sache selbst staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung von Art. 4 BV wird führen können (vgl. BGE 64 I 99/100), keinen nicht wiedergutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 87 OG. Das hat zur Folge, dass auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.